

## Satzungsteil AKG

### Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

#### Satzung gem § 19 Abs 2 Z 5 m § 42 Universitätsgesetz 2002

§1 An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundesgleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz 2002 (insbesondere den §§ 42 ff) und dem Frauenförderungsplan der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz.

#### § 2

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, die von den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsendet werden. Der Arbeitskreis hat das Recht eine Stellungnahme zur Entsendung abzugeben. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in § 94 (1), § 94 (2) Z 1, § 94 (2) Z 2 und § 94 (3) Z 1-3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen und den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz Bedacht zu nehmen, jedenfalls muss mindestens eine Person aus jeder Gruppe im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vertreten sein.

(2) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat zeitgerecht zum Ablauf der Funktionsperiode durch den Senat zu erfolgen.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsenden die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode.

(4) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorbehaltlich der Geschäftsordnung gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

### § 3

(1) Der Arbeitskreis wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der vorherigen Funktionsperiode innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung der Mitglieder der neuen Funktionsperiode einberufen.

(2) Die Sitzung wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung der/des bisherigen Vorsitzenden übernimmt das an Dienstjahren älteste anwesende Mitglied des neuen AKG den Vorsitz und hat als sofortigen und einzigen Tagesordnungspunkt die Wahl der/des Vorsitzenden durchzuführen.

### § 4

(1) Die Mitarbeit im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten anzusehen und der Dienstzeit anzurechnen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Übertragung von Aufgaben und der Verteilung der (Dienst-)Pflichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

### § 5

(1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen. Dies ist auch bei der Bedarfsanmeldung an die zuständigen Universitätsorgane zu berücksichtigen.

(2) Das Rektorat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jedenfalls einen Raum mit entsprechender angemessener technischer Ausstattung (zeitgemäße EDV samt Drucker, Telefon,) und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erstellt im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln, beispielsweise für Informations- und Weiterbildungsaktivitäten, Erfüllung seiner Vernetzungsaufgaben, Druckkosten etc.

(5) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung wie eine Dienstreise abzugelten. Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, gebührt in diesem Falle ein angemessener Aufwandsersatz. Dieser Aufwandsersatz ist aus dem Budget des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu tragen.

(5) Das Rektorat ermöglicht regelmäßige Schulungs- und Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die Kosten sind aus dem Budget des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu begleichen.

## § 6

(1) Dem Arbeitskreis steht das Vorschlagsrecht bei Erstellung und Änderung des Frauenförderungsplans zu.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises haben das Recht maximal zu zweit an Sitzungen des Senats in beratender Funktion teilzunehmen.

(3) Der Arbeitskreis nominiert je ein weibliches und ein männliches Mitglied in die Schiedskommission.

## § 7

(1) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu gewähren, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der betroffenen Person zulässig.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises sowie die Auskunftspersonen (siehe Geschäftsordnung AKG) sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen oder Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen;

3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.
4. die Liste der bestellten Gutachter/innen.

(2) Von den Aufnahmegesprächen ist der Arbeitskreis nachweislich rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, daran teilzunehmen. Wird eine Kommission zur Personalfindung eingerichtet, ist der Arbeitskreis mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden.

(3) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrates den Arbeitskreis darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 (entspricht § 42 Absatz 8 Universitätsgesetz 2002) abgeschlossen werden, sind ungültig.

(4) Hat der Arbeitskreis Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung zu laufen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Frauenförderungsplans.

(5) Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

## § 9

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kontrolliert die Einhaltung der Frauenquote von 40 Prozent bei der Zusammensetzung aller Kollegialorgane der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung.

(2) Das jeweilige Kollegialorgan hat den Arbeitskreis unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 40vH im Kollegialorgan nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Erhebt der Arbeitskreis nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Kollegialorgans, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt.

(3) Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für

Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.

(4) Die Wahlkommission für die Wahl des Senates hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge vorzulegen. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Frauenanteil von mindestens 40 vH auf dem Wahlvorschlag nicht ausreichend gewahrt ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

(5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten, wenn er

1. Einrede wegen unrichtiger Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission gemäß Abs. 8a erhebt oder
2. Beschwerde an die Schiedskommission wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 8b erhebt oder
3. Einrede wegen Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission gemäß Abs. 8c erhebt.

(6) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

## § 10

Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich bis zum 15. März des Folgejahres, jedenfalls vor dem jährlichen Bericht des Universitätsrates an die Bundesministerin oder den Bundesminister, ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zu übermitteln.